

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums.
Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt, das Käthe-Kollwitz-Gymnasium ideell und materiell zu unterstützen. Er soll in geeigneter Form die Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern, Eltern und Ehemaligen fördern und Tradition pflegen. Der Verein unterstützt und fördert den Bildungsauftrag einer demokratischen Gesellschaft. Durch die spezielle dreisprachige Grundausrichtung des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums legt der Verein besonderes Gewicht auf die Unterstützung und Förderung völkerverständigender Maßnahmen. Zweckentsprechend führt der Verein eigene Veranstaltungen und Projekte durch, er beteiligt sich an Aktionen der Schule und tritt in der Öffentlichkeit für die Belange des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums ein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den textlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald vom Vorstand die Aufnahme in den Verein textlich bestätigt wird.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod oder Geschäftsunfähigkeit, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat und deshalb ein weiterer Verbleib im Verein den anderen Mitgliedern nicht zumutbar ist.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keinerlei Rückvergütung oder Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen an das ausscheidende Mitglied.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus werden die Mittel des Vereins durch freiwillige steuerbegünstigte Spenden aufgebracht.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vereinsmitglied und bis zu vier Vereinsmitgliedern. Dies sind der Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreter. Die Zahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Beschlussgegenstands schriftlich die Abhaltung einer Versammlung verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand textlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, ersatzweise von einem Stellvertreter, ersatzweise von einem von der Versammlung gewählten Vorsitzenden.
Alle Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Stimmenmehrheit vorschreiben, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
5. Bei folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins.

In diesen Fällen muss außerdem vor Beschlussfassung das zuständige Finanzamt gehört werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den in der Satzung genannten Aufgaben der Mitgliederversammlung ist sie insbesondere zuständig für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Auflösung und Anfallberechtigung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit drei Viertel Stimmenmehrheit etwas anderes beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

-0-0-0-0-0-0-0-